99001031000000, 99001031000000

Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von Abfällen - Anzeigeverfahren

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/1089450/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001031000000, 99001031000000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von Abfällen - Anzeigeverfahren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Caritative Sammlung, Altmetallsammlung, Alttextil-Sammlung, Altpapiersammlung, Schrottsammlung, Elektroschrottsammlung, Alttextilien
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.12.2021
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__17.html http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__69.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__17.html http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__69.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen
Teaser	Sie möchten gemeinnützig oder gewerblich verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten sammeln? Dann müssen Sie dies spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen verwertbarer Abfälle aus privaten Haushalten müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung anzeigen. Anzeigepflichtig sind beispielsweise Straßen- oder Containersammlungen von Textilien und Schuhen, aber auch Ankaufstellen von Altpapier, Altmetall o.ä.. Die Sammlung kann durch die zuständige Behörde untersagt, befristet oder mit Auflagen versehen werden. • Abfälle (auch verwertbare) aus privaten Haushalten sind regelmäßig den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen (Überlassungspflicht). • Als Ausnahmen von dieser Überlassungspflicht sind

Modul	Sachverhalt
	u.a. gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen von verwertbaren Abfällen ist zulässig, wenn diese bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde; • angezeigte Sammlungen können von der zuständigen Behörde untersagt oder beschränkt werden • gemischte Abfälle aus privaten Haushalten sowie gefährliche Abfälle dürfen nicht gewerblich oder gemeinnützig gesammelt werden Elektroschrott (defekte Elektroaltgeräte) sowie Batterien sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen oder den zur Rücknahme verpflichteten Händlern zurückzugeben Eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung ist verboten.
Erforderliche Unterlagen	Bei gewerblichen Sammlungen: Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens, über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung, über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle, eine Darlegung der vorgesehenen Verwertungswege und wie die Verwertung gewährleistet wird. Bei gemeinnützigen Sammlungen: Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der Sammlung sowie ggf. des mit der Sammlung Beauftragten, sowie über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung, Nachweis der Gemeinnützigkeit des Sammlers Es kann auch der gleiche Umfang an Unterlagen wie bei der gewerblichen Sammlung abgefordert werden.
Voraussetzungen	Der Zweck muss eine Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken sein. Der Sammlung darf ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegenstehen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung sieht einen Gebührenrahmen von mindestens 5 Euro bis höchstens 50000 Euro vor.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen: 3 Monate
Frist	Die vollständige Anzeige ist spätestens drei Monate, bevor Sie mit der Sammlung beginnen wollen, abzugeben.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wer eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• gemeinnützige und gewerbliche Abfallsammlungen müssen der zuständigen Behörde rechtzeitig (3 Monate vor Sammlungsbeginn) angezeigt werden. • Es sind bestimmte Unterlagen einzureichen. • Das Verfahren ist gebührenpflichtig. • Zuständig: Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als obere Abfallbehörde.
Ansprechpunkt	An das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als obere Abfallbehörde.
Zuständige Stelle	TLUBN, Sitz Weimar, Abt. 6, Referat 64
Formulare	Die Anzeige kann unter Beifügung der in § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KrWG jeweils genannten Dokumente formlos erfolgen. Das in der Anlage enthaltene Formular fragt die relevanten Informationen ab, so dass nichts vergessen geht und sich die Bearbeitung wegen unvollständiger Unterlagen verzögert. Die Nutzung des Formulars wird daher empfohlen.

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Non-profit and commercial collections of waste - notification procedure, Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von Abfällen - Anzeigeverfahren